

## **Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der städtischen Schulkindbetreuung Emmendingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Stadt Emmendingen am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der städtischen Schulkindbetreuung Emmendingen beschlossen:

### Artikel 1

Die Einleitung wird wie folgt geändert:

*[...] Die Benutzungsordnung gilt für die Betreuungsangebote:*

- Verlässliche Grundschule*
- Verlängerte Öffnungszeit*
- Hausaufgabenzeit*
- Frühbetreuung*
- Spätbetreuung*
- Schülerhort*
- Ferienbetreuung [...]*

Sie wird ferner wie folgt geändert:

*[...] Mit o. s. Betreuungsangeboten, die sich vor und/oder nach diesem Unterrichtsblock anschließen bzw. in den Schulferien durchgeführt werden, steht den Familien ein über den Mindestbetreuungszeitrahmen hinausgehendes bedarfsorientiertes Betreuungsangebot zur Verfügung.*

Die Ziffer 1 Abs. 4 wird wie folgt neu aufgenommen:

*Die Anmeldung zur Ferienbetreuung, welche als Jahresmodul angeboten wird, erfolgt vor Beginn eines Schuljahres, spätestens am 31. Juli. In Ausnahmefällen (z.B. späterer Zuzug, Schulwechsel) ist eine Aufnahme auch im laufenden Schuljahr möglich.*

Die Nummerierung der bisherigen Ziffern 1 Absätze 4 bis 8 verschieben sich um jeweils eine Position.

Die Ziffer 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

*Die städtischen Einrichtungen der Schulkindbetreuung bieten unterschiedliche Betreuungsformen und Öffnungszeiten an. Die Betreuung erfolgt an Schultagen von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien- und zusätzlicher Schließtage (aufgrund betrieblicher Maßnahmen, Planung, Fortbildung).*

Die Ziffer 3 Abs. 3 wird wie folgt neu aufgenommen:

*Bei den Betreuungsangeboten Verlängerte Öffnungszeit und Hausaufgabenzeit an je 3 Tagen pro Woche müssen die Wochentage verbindlich für mindestens ein halbes Schuljahr festgelegt werden.*

Die Nummerierung der bisherigen Ziffern 3 Absätze 3 und 4 verschieben sich um jeweils eine Position.

Die bisherige Ziffer 3 Abs. 3 (neu Ziffer 3 Abs. 4) wird wie folgt geändert:

*Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung, welche als Jahresmodul angeboten wird, ist eine gesonderte Anmeldung nötig (siehe Ziffer 1 Abs. 4). Die Ferienbetreuung deckt alle Ferientage des jeweiligen Schuljahres mit Ausnahme von maximal 27 Schließtagen im Kalenderjahr ab. Die Verteilung der Schließtage wird in Abstimmung mit der zugehörigen Schule und der örtlichen Kindertageseinrichtung jährlich festgelegt.*

## Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt: Emmendingen, den \_\_\_\_\_

Stefan Schlatterer  
Oberbürgermeister